



Stadtrat am 17.12.2019		öffentlich		
Nr. 10 der TO		Vorlagen-Nr.: FB 1/556/2019		
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 02.12.2019		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Stadtrat	17.12.2019		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2014

I. Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschließt die als Anlage beigefügte 2. Änderung der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen unter Vorbehalt der Genehmigung des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 7 Abs. 3 i.V.m. § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f GO NRW

III. Sachverhalt:

Der Rat der Stadt Lüdinghausen beschloss am 11.07.2019 die Zusatzbezeichnungen für den Stadtteil Lüdinghausen („Stadt der Wasserburgen“) und den Stadtteil Seppenrade („Rosendorf“).

Für die Zusatzbezeichnung des Stadtteils Lüdinghausen ist eine Genehmigung vom Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen erforderlich. Die Verwaltung hat die Genehmigung über das Führen einer Zusatzbezeichnung gem. § 13 Abs. 3 S. 2 GO NRW nach Beschluss mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitglieder des Rates vom 19.11.2019 beantragt.

Für das Führen der Zusatzbezeichnung „Rosendorf“ ist keine Genehmigung erforderlich, da § 13 Abs. 3 GO NRW ausschließlich die Zusatzbezeichnung für die gesamte Gemeinde regelt. Unter Ausübung der kommunalen Satzungshoheit kann die Gemeinde in der Hauptsatzung regeln, dass ein Ortsteil ergänzend zu seiner Bezeichnung eine Zusatzbezeichnung führt.

Es ist daher folgende Änderung der Hauptsatzung vorzunehmen:

Name, Bezeichnung, Gebiet

- (1) Das Gebiet der Stadt Lüdinghausen ist eingeteilt in die Stadtteile Lüdinghausen und Seppenrade. Das Stadtgebiet umfasst insgesamt 14.040 ha.
- (2) Der Stadtteil Lüdinghausen führt die historische Zusatzbezeichnung „Stadt der Wasserburgen“. Der Stadtteil Seppenrade führt die Zusatzbezeichnung „Rosendorf“.

Hinweise für das Verfahren:

Die Hauptsatzung ist eine Pflichtenatzung, die wegen ihrer grundlegenden Bedeutung nur mit der qualifizierten Mehrheit, das heißt mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Mitglieder, beschlossen werden kann.

Die Entscheidung über den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen obliegt dem Rat und kann nicht übertragen werden.

IV. Finanzielle Auswirkungen:

-keine Angaben-

V. Anlagen:

1. Aktuell gültige Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen vom 10.09.2019
2. Synopse des anzupassenden § 3 der Hauptsatzung der Stadt Lüdinghausen